L 4 AS 939/20 ⚖

Land:	Freistaat Sachsen
Gerichtsbarkeit:	Sozialgerichtsbarkeit
Gerichtstyp:	Landessozialgericht
Entscheidungsart:	Urteil
Datum:	06.06.2022
Aktenzeichen:	L 4 AS 939/20
Spruchkörper:	4. Senat
Leitsätze:	keine
Stichwort:	Grundsicherung
Vorhergehende Entscheidung:	SG Leipzig S 23 AS 1000/17
Quellen:	juris
Normen:	§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II § 7 Abs. 4 SGB II § 7 Abs. 4a SGB II § 7 Abs. 4b SGB II § 7 Abs. 5 SGB II § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II § 9 Abs. 5 SGB II § 20 Abs. 2 SGB II § 22 Abs. 1 SGB II § 22 Abs. 7 SGB II § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II § 41a Abs. 7 SGB II § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II § 60 Abs. 2 SGB II § 60 Abs. 3 SGB II § 60 Abs. 4 SGB II § 63 Abs. 1 SGB II § 63 Abs. 2 SGB II § 63 Abs. 3 SGB II § 63 Abs. 4 SGB II § 63 Abs. 5 SGB II § 64a Abs. 1 SGB II § 64a Abs. 2 SGB II § 64a Abs. 3 SGB II § 64a Abs. 4 SGB II § 64a Abs. 5 SGB II § 64a Abs. 6 SGB II § 64a Abs. 7 SGB II § 64a Abs. 8 SGB II § 64a Abs.

Gesetz über Gute Beschäftigung in seiner Fassung vom 17. Dezember 2015 (L GV 2015) Gesetz über die Ausführung des Achten Buches des SGB zur vorläufigen Betreuung des Kindes und zur Kostenerstattung für Leistungen der Jugendhilfe (Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - AG SGB VIII) Vom 11. Februar 2010 (L GVBl. I S. 174) Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Ruhe an den Karfreitagen und Ostersonntagen (AG Karfreitag/Ostersonntag) Vom 10. Oktober 1952 (GVBl. Sonderausgabe 1952 S. 1

festgestellt wurde. Denn diese Verlustfeststellung findet gleichwohl im Rahmen der primär europarechtlich geprägten Rechtsverhältnisse von EU-Ausländern statt, auch wenn anschließend Normen etwa des AufenthG ein weiteres Vorgehen bestimmen mögen. Vor wie nach einer Verlustfeststellung steht der typische Lebenssachverhalt eines EU-Ausländers in keinem Zusammenhang mit den Sachverhalten, die der Gesetzgeber typisierend mit dem AsylbLG regeln wollte.

cc) Dem Ausschluss von EU-Ausländern aus dem Anwendungsbereich des AsylbLG steht auch keine Auslegungsgrenze entgegen, die sich streng am Gesetzeswortlaut auszurichten hat.

Zwar ist der Antragsteller insoweit der Ansicht, der klare Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG begrenze die Auslegung dahin, dass der Antragsteller als EU-Ausländer und Inhaber einer Duldung nach § 60a AufenthG nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sei; anderenfalls hätte der Gesetzgeber einen Leistungsausschluss ausdrücklich in das Gesetz aufnehmen müssen.

Der offenbar dahinterstehenden Auffassung, die richterliche Gesetzesbindung gemäß Art. 20 Abs. 3 GG werde durch jede Auslegung verletzt, die nicht im Wortlaut des Gesetzes vorgegeben ist, liegt jedoch ein zu enges Verständnis von Rechtsprechung zugrunde. Art. 20 Abs. 3 GG verpflichtet die Gerichte, "nach Gesetz und Recht" zu entscheiden. Eine bestimmte Auslegungsmethode oder gar eine reine Wortinterpretation schreibt die Verfassung indes nicht vor. Insbesondere zieht der Wortlaut des Gesetzes im Regelfall gerade keine starre Auslegungsgrenze. Zu den anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung gehört vielmehr auch die teleologische Reduktion einer Norm, wenn sie sich auf den Willen des Gesetzgebers stützt (siehe dazu BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 26.09.2011 - 2 BvR 2216/06 und 469/07 Rn. 57, m.N. weiterer Rspr. des BVerfG). Davon zu unterscheiden ist ein Fall unzulässiger verfassungskonformer Auslegung, wenn diese Auslegung mit Wortlaut und Willen des Gesetzgebers nicht im Einklang steht (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 31.10.2016 - 1 BvR 871/13 und 1833/13 Rn. 34). Die Eigenart der teleologischen Reduktion aber besteht gerade darin, dass sie die auszulegende Vorschrift entgegen ihrem Wortlaut hinsichtlich eines Teils der von ihr erfassten Fälle für unanwendbar hält, weil ihr Sinn und Zweck, ihre Entstehungsgeschichte und der Gesamtzusammenhang der einschlägigen Regelungen gegen eine uneingeschränkte Anwendung sprechen (BVerfG, Beschluss vom 07.04.1997 - 1 BvL 11/96 Rn. 15). Einer teleologischen Reduktion des Anwendungsbereichs des AsylbLG, welche EU-Ausländer von der Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 AsylbLG ausnimmt, stehen auslegungstechnische verfassungsrechtliche Erwägungen deshalb nicht entgegen.

dd) Rechtsprechung anderer Senate des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, die EU-Ausländern einen Anspruch nach dem AsylbLG zuspricht (Beschluss vom 14.11.2018 - L 19 AS 1434/18 B ER Rn. 26 f.) oder jedenfalls erwägt (Beschluss vom 16.01.2019 - L 7 AS 1085/18 B Rn. 26), folgt der Senat nicht. Die Entscheidungen befassen sich von vornherein nicht mit der Frage einer teleologischen Reduktion des Anwendungsbereichs des AsylbLG, sondern setzen (zumindest der Beschluss vom 14.11.2018) die Anwendbarkeit unhinterfragt voraus. Soweit der Beschluss vom 16.01.2019 - L 7 AS 1085/18 B auf die verfassungsrechtliche Fragwürdigkeit eines ggf. fehlenden Existenzsicherungsanspruchs für EU-Ausländer verweist (Rn. 27), stellt sich diese Frage jedenfalls beim Antragsteller nicht, weil ihm existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII zu gewähren sind (dazu noch bei 4.) (..)".

Dieser Auffassung des 20. Senats des LSG Nordrhein-Westfalen schließt sich der Senat nach eigener Prüfung an (vgl. auch LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 25.11.2021 – L 8 SO 207/21 B ER – juris, Hohm in: Gemeinschaftskommentar zum AsylbLG, Stand August 2022, III § 1 Rn. 21; Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl, § 1 AsylbLG (Stand: 18.11.2019), Rn. 43 ff.; Dollinger in: Siefert, AsylbLG, 2. Aufl., Stand: 2020, § 1 Rn. 46, Wahrendorf, AsylbLG, Stand: 2017, Rn. 12; Birk in: LPK-SGB XII, § 1 AsylbLG Rn. 2; a.A. auch LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.03.2020 – L 19 AS 2035/19 B ER – juris Rn. 67 ff.; Decker in: Oestreicher, SGB XII/SGB II, § 1 AsylbLG Rn. 41; Cantzler, AsylbLG, 1. Aufl. 2019, § 1 Rn. 34, der aber davon ausgeht, dass EU-Bürger faktisch nicht in den Anwendungsbereich fallen). Gestützt wird die hier vertretene Auslegung auch durch die Überlegung, dass freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger Inländern im Wesentlichen gleichgestellt werden und deutsche Staatsangehörige vom AsylbLG grundsätzlich nicht erfasst werden (vgl. BSG, Urteil vom 14.06.2018 – B 14 AS 28/17 R – juris Rn. 27).

Nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drucksache 12/4451, S. 7) ist im Übrigen Ziel des § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG die leistungsrechtliche Gleichbehandlung von Personen in einem Haushalt. Demnach ist die Vorschrift – selbst wenn sie auf den Kläger zu 2 entgegen der hier vertretenen Ansicht tatsächlich Anwendung fände – jedenfalls telelogisch einschränkend dahingehend auszulegen, dass sie sich nur auf Familienangehörige einer Haushaltsgemeinschaft bezieht (vgl. Cantzler, AsylbLG, 1. Aufl. 2019, § 1 Rn. 63; Hohm in: Gemeinschaftskommentar zum AsylbLG, III § 1 Rn. 143). Der Kläger zu 2 hat jedoch im streitigen Zeitraum nicht in einer Haushaltsgemeinschaft mit seinem Vater gelebt.

Da somit weder die Klägerin zu 1 noch der Kläger zu 2 vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen waren, ist entsprechend des Tenors zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Die Revision beider Beteiligter wird wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen, § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG.

Saved 2023-01-17

© Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland